

# RS Vwgh 1999/10/21 99/07/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1999

## Index

L37133 Abfallabgabe Müllabgabe Sonderabfallabgabe Sondermüllabgabe

Müllabfuhrabgabe Niederösterreich

L82403 Abfall Müll Sonderabfall Sondermüll Niederösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

## Norm

ABGB §309;

AWG NÖ 1992 §16;

AWG NÖ 1992 §3 Z2;

## Rechtssatz

Da die im Rechen der Wasserkraftanlage verfangenen Gegenstände (ein Ast und eine PET-Flasche) bereits Abfall zum Zeitpunkt des Beginns der Gewahrsame durch den Kraftwerksbetreiber daran waren, ist im konkreten Fall bei Beurteilung der Abfallart nicht davon auszugehen, dass es Abfall "aus" dem Kraftwerk ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070060.X08

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)